

Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 320
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-272
E bsbv@wko.at
W <http://wko.at/bsbv>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
	BSBV 184/Dr. Egger	3137	30.6.2020

Stellungnahme zum FMA-Verordnungsentwurf zur Änderung der VERA-V, ZEIMV und JKAB-V (in der Nachbegutachtungsfassung)

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. **Meldungen von COVID-19-bezogenen Informationen auf unkonsolidierter Ebene (§ 6c VERA-V)**

a. **Befreiung von der Meldung bestimmter Tabellen**

Gemäß § 6c VERA-V in der Nachbegutachtungsfassung haben weniger bedeutende Kreditinstitute (LSIs) gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013, die nicht Teil einer Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG sind, Meldungen gemäß der Anlage J2 unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, spätestens aber für das erste Kalendervierteljahr bis zum 12. Mai, für das zweite Kalendervierteljahr bis zum 11. August, für das dritte Kalendervierteljahr bis zum 11. November und für das vierte Kalendervierteljahr bis zum 11. Februar des Folgejahres zu übermitteln.

Wir begrüßen die Ausübung des **Wahlrechts gemäß RZ 20 lit a der EBA-Leitlinien** zur Meldung von COVID-19-bezogenen Informationen (EBA/GL/2020/07), wonach Institute, die in den Konsolidierungskreis eines anderen Instituts eingegliedert sind, von der Meldung auf Einzelinstitutsebene befreit werden können („waiver“).

Auch begrüßen wir die Ausübung des **Wahlrechts gemäß RZ 20 lit c der EBA-Leitlinien**, wonach der Umfang der Meldeverpflichtung reduziert werden kann und die Institute von der Meldung bestimmter Tabellen (90.02, 90.03, 91.02, 91.03, 91.04, 92.01, 93.01 und 93.02) befreit werden können. Im Begutachtungsentwurf wurde von diesem Wahlrecht in Bezug auf die Tabellen zur „Branchenaufschlüsselung“ (92.01), zu „Zins- und Provisionseinkommen“ (93.01) sowie zu „weiteren aufsichtlichen Informationen“ (93.02) Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus sollte auch in Bezug auf die Tabellen 90.02 („Übersicht weiterer COVID-19-bezogener Stundungsmaßnahmen“), 90.03 („Übersicht neu begebener Darlehen und Kredite mit öffentlicher Garantie im Zusammenhang mit COVID-19 Krise“), 91.02 („COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen“), 91.03 („Ausgelaufene EBA-konforme Moratorien gesetzlich/ohne Gesetzesform“), 91.04 („Weitere ausgelaufene COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen“) von dem Wahlrecht gemäß RZ 20 lit c der EBA-Leitlinien Gebrauch

gemacht werden, damit der Meldeaufwand für kleine Banken, die nicht in den Konsolidierungskreis eines anderen Instituts einbezogen sind, in einem halbwegs vertretbaren Ausmaß bleibt.

Wir ersuchen daher - auch im Sinne von Erwägungsgrund 67 der CRR 2 - für die kleineren, nicht komplexen Institute in der Definition der CRR 2 sowohl den Detaillierungsgrad als auch die Meldefrequenz weiter zu verringern. Die wirtschaftspolitisch wichtige Abschätzung der Auswirkungen der Überbrückungsmaßnahmen auf die Stabilität der Wirtschaft und insbesondere des Finanzsektors sollte auch anhand der Zahlen der größeren Institute und der reduzierten Informationen der übrigen möglich sein.

Um den Meldeaufwand für kleine Banken, die nicht Teil einer Kreditinstitutsgruppe sind, in einem halbwegs vertretbaren Ausmaß zu halten, sollte von dem Wahlrecht gemäß RZ 20 lit c der EBA-Leitlinien zur Gänze (in Bezug auf sämtliche Tabellen - 90.02, 90.03, 91.02, 91.03, 91.04, 92.01, 93.01 und 93.02) Gebrauch gemacht werden.

b. Repräsentative Meldung auf unkonsolidierter Ebene („Sample-Meldung“)

Nach § 6c VERA-V in der Nachbegutachtungsfassung haben alle LSIs, die nicht Teil einer Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG sind, Meldungen gemäß der Anlage J2 vorzunehmen. Für diese LSIs werden die neuen Meldeverpflichtungen einen immensen Mehraufwand verursachen. Vor allem in dezentralen Bankensektoren wird das zu einem hohen Meldeaufwand auf Einzelebene führen.

Aus diesem Grund ersuchen wir darum, für dezentrale Bankensektoren **repräsentative Meldungen pro Bundesland** zuzulassen und die Pflicht zur Meldung auf Einzelebene gemäß § 6c VERA-V einzuschränken. Wir gehen davon aus, dass ein Sample von 2-3 Banken pro Bundesland in dezentralen Bankensektoren ausreichend sein sollte, um ein genaues Monitoring der von COVID-19 betroffenen Forderungen sicherzustellen.

Auch würde eine repräsentative Meldung für dezentrale Sektoren dem **Verhältnismäßigkeitsprinzip der EBA-Leitlinien** entsprechen, wonach die nationalen Aufsichtsbehörden im Zuge der innerstaatlichen Umsetzung angehalten werden, auf die Verhältnismäßigkeit zu achten (vgl. RZ 15 Background der Leitlinien).

Um den Meldeaufwand in dezentralen Bankensektoren auf Einzelebene in einem vertretbaren Ausmaß zu halten, ersuchen wir darum, die Pflicht zur Meldung auf Einzelebene gemäß § 6c VERA-V einzuschränken und eine repräsentative Meldung pro Bundesland durch ein Sample von 2-3 Banken zuzulassen.

2. Meldeintervalle

§ 6c VERA-V in der Nachbegutachtungsfassung sieht eine quartalsweise Meldepflicht vor, wonach Informationen auf unkonsolidierter Ebene nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, spätestens aber für das erste Kalendervierteljahr bis zum 12. Mai, für das zweite Kalendervierteljahr bis zum 11. August, für das dritte Kalendervierteljahr bis zum 11. November und für das vierte Kalendervierteljahr bis zum 11. Februar des Folgejahres zu übermitteln sind.

§ 10d VERA-V in der Nachbegutachtungsfassung sieht dieselbe Meldefrequenz für die Meldungen auf konsolidierter Ebene vor.

In RZ 16 der EBA-Leitlinien werden die Meldestichtage und die Übermittlung der Meldedaten unter dem Vorbehalt des RZ 20 der EBA-Leitlinien, der die zwingende Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit vorsieht, angeführt. Zunächst ist zu begrüßen, dass das Wahlrecht gemäß RZ 20 lit b der EBA-Leitlinien, wonach die Meldefrequenz erhöht werden kann, seitens der FMA nicht ausgeübt wurde. Darüber hinaus wäre es gerade für kleinere Banken wichtig (nicht zuletzt unter Proportionalitätsgesichtspunkten), **halbjährliche statt quartalsweise Meldeintervalle vorzusehen.**

Sollte diese Meldefrequenz (aufgrund der Vorgaben in den EBA-Leitlinien) nicht möglich sein, würden wir zumindest darum ersuchen, dass **der erste Meldestichtag vom 30. Juni 2020 auf den 30. September 2020 sowie der Stichtag für die Übermittlung der Meldedaten vom 11. August 2020 auf den 11. November 2020 nach hinten verschoben werden.** Diese Verschiebung ist insbesondere deshalb wichtig, weil die Abbildung in GMP/Aurep nach wie vor unklar ist, der Umsetzungsaufwand für die Automatisierung sehr hoch ist und die laufenden Umsetzungen für ITS29, VERA-H massiv beeinträchtigt werden.

Sollte an den in den Leitlinien vorgesehenen Meldestichtagen unverändert festgehalten werden, ersuchen wir darum, **die Umsetzungsdaten der folgenden Neuanforderungen, die parallel umzusetzen sind, nach hinten zu verschieben:**

- aus VERA-Novelle (geplant 31.12.2020)
- aus Asset Encumberance (geplant 30.6.2021)
- aus ITS3.0 (geplant 30.6.2020)

Unter Proportionalitätsgesichtspunkten wäre für kleinere Banken eine halbjährliche statt einer quartalsweisen Meldefrequenz angebracht. Zumindest sollte der erste Meldestichtag vom 30. Juni 2020 auf den 30. September 2020 sowie der Stichtag für die Übermittlung der Meldedaten vom 11. August 2020 auf den 11. November 2020 nach hinten verschoben werden.

3. Sonstige Anliegen

Neben den Meldevorschriften enthalten die EBA-Leitlinien **Offenlegungsvorschriften** in Bezug auf COVID-19 Forderungen (RZ 19), bei deren Umsetzung wir um die Berücksichtigung folgender Punkte ersuchen:

In RZ 20 d der EBA-Leitlinien wird den nationalen zuständigen Behörden ein Wahlrecht eingeräumt, wonach sie auf die **Anwendung der Offenlegungsvorschriften auf Institute, die weder global relevant oder systemrelevant sind, verzichten können.** Vor diesem Hintergrund ersuchen wir, für Banken, die die neue Definition in der CRR der „small and non complex institutions“ erfüllen, gänzlich auf die Offenlegung zu verzichten, da diese nicht als global relevant oder systemrelevant eingestuft sind (so wie dies in RZ 20 lit d gefordert wird).

Auch wird den nationalen zuständigen Behörden in RZ 20 e der EBA-Leitlinien ein Wahlrecht eingeräumt, die **Offenlegung nur auf der höchsten Stufe der Konsolidierung** umzusetzen. Wir ersuchen, dieses Wahlrecht auszuüben und die Offenlegung nur auf der höchsten Stufe der Konsolidierung vorzusehen.

Im Zuge der Umsetzung der Offenlegungsvorschriften der EBA-Leitlinien ersuchen wir, auf die Anwendung der Offenlegungsvorschriften auf Banken, die die neue Definition in der CRR der „small and non complex institutions“ erfüllen, zu verzichten und die Offenlegung nur auf der höchsten Konsolidierungsstufe vorzusehen.

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Ausführungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer
Geschäftsführer
Bundessparte Bank und Versicherung